

79 d 22.11

Gemeinde Grebenhain

DER GEMEINDEVORSTAND



Der Gemeindevorstand, Hauptstr. 51, 36355 Grebenhain



140000047356

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen: 690.01
Teilakte: Wasserrechtsrahmenrichtlinie
Schriftstück: 007640
Sachbearbeiter: Michael Beyer/B.
Telefon: 06644/9627-14
Telefax: 06644/9627-22 oder 36
E-mail: m.beyer@gemeinde-grebenhain.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 18.06.2009

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Eing.: 24. Juni 2009
Nr.:

Zentralregistratur
Eing.: 24. JUNI 2009
Gesch.-Z.:
Anl.:
Dok.-Nr.:

Stellungnahme der Gemeinde Grebenhain zu den WRRL-Entwürfen des Bewirtschaftungsplans, des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans, des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes nach Art. 14 der WRRL nehmen wir wie folgt zu den veröffentlichten Entwürfen Stellung:

Grundsätzliches:

Wir begrüßen die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der WRRL als wesentliches Element der demokratischen Mitgestaltung der Umweltpolitik.

Die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sind jedoch zu abstrakt und es bleibt trotz zeit- und energieaufwendiger Beschäftigung mit den Entwürfen für uns offen, ob wir zu allen tabellarisch aufgeführten Maßnahmen hinreichend informiert sind. Fundierte und detaillierte Stellungnahmen sind den Kommunen daher vielfach nicht möglich. Auch hätten wir uns vorgestellt und gewünscht, dass die Kommunen als Träger der umzusetzenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Auswahl der lokalen Maßnahmeplanungen an den Wasserkörpern aktiv miteinbezogen werden und nicht nur die Gelegenheit erhalten als „Öffentlichkeit“ Stellung zu nehmen. Auch wäre es ein wichtiger Beitrag zur breiteren Akzeptanz, die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die kommunalen Parlamente beschließen zu lassen.

Wir bitten jedoch auf alle Fälle um eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme über den 22.06.2009 hinaus und um die Einbeziehung und konkrete Unterrichtung der Kommunen über das Maßnahmenprogramm und die Finanzierungskosten.

Bankverbindungen:		Öffnungszeiten:	
Sparkasse Oberhessen	BLZ: 518 500 79	Kto.Nr.: 380 100 843	Mo. - Mi. 7.00 Uhr - 12.30 Uhr
Volksbank Grebenhain-Crainfeld	BLZ: 500 691 46	Kto.Nr.: 00 070 05	Do. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr
Volksbank Büdingen	BLZ: 507 613 33	Kto.Nr.: 40 552 901	und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Postbank Frankfurt	BLZ: 500 100 60	Kto.Nr.: 26 420 606	Fr. 8.00 Uhr - 13.00 Uhr
Umsatzsteuernummer: 018 226 00141			



Wasserkraftanlagen/ alte Rechte:

Zur Erreichung einer linearen Durchgängigkeit der Wasserkörper sowie im Hinblick auf die Wasserentnahme in Trockenzeiten sind viele Maßnahmen, die auch alte Wasserrechte tangieren, vorgesehen. Hierzu bitten wir um detaillierte Ausführungen, durch wen derartige Maßnahmen umzusetzen sind und ob die Kosten durch den Wasserrechtsinhaber oder den Unterhaltspflichtigen zu tragen sind.

Flächenerwerb/ Sukzession:

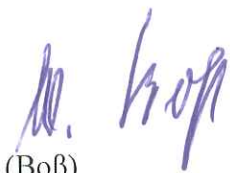
Bei Fehlen von natürlichen oder naturnahen Gewässerrandstreifen wird oftmals der Flächenankauf mit der Fristvorgabe bis zum Jahre 2015 vorgeschlagen. Bisher hat sich gerade im ländlichen Bereich der Grundstückserwerb im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren als effektivste Möglichkeit herausgestellt. Da die Verfahrensdauer der Flurneuordnungsverfahren jedoch einen Zeitraum von vielen Jahren umfasst, ist die Zielvorgabe 2015 nicht zu einzuhalten bzw. nur dann zu verwirklichen, wenn die Verfahren erheblich verkürzt werden können.

Finanzbedarf für die Umsetzung:

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen verursacht erhebliche finanzielle Aufwendungen, die von den unterhaltspflichtigen Gemeinden im ländlichen Raum, wie hier im Vogelsbergkreis, nicht aus eigener Kraft geschultert werden können. Der Hinweis in diversen Vortragsveranstaltungen, wonach bei der Maßnahmenfinanzierung das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen durch die Wassernutzer gültig ist, hilft nicht wirklich weiter bei der Strukturverbesserung von Gewässern.

Nachdem die Landesfinanzierung zum Bau von Abwasseranlagen ausgelaufen ist und die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz bisher nur ein begrenztes Finanzvolumen hat, ist eine spürbare zusätzliche Mittelbereitstellung durch das Land Hessen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



(Boß)

1. Beigeordneter